

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN DER GESELLSCHAFTEN

DER UNTERNEHMENSGRUPPE GAUSELMANN

§ 1 ALLGEMEINES, GELTUNGSBEREICH

(1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („Einkaufsbedingungen“) gelten für alle ab dem 01.01.2023 abgeschlossenen Verträge über die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“) an ein konzernrechtlich i.S.d. §§ 15 ff AktG analog mit der Gauselmann AG verbundenes Unternehmen der Gauselmann Gruppe (nachfolgend allein oder gemeinsam „Wir“). Zusätzlich übernommene Pflichten lassen die Geltung dieser Einkaufsbedingungen unberührt.

(2) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen oder von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Verkaufsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen oder Auftragsbestätigungen vorbehaltlos annehmen oder vorbehaltlos unsere Leistungen erbringen.

(3) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(4) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 ANGEBOT, VERTRAGSSCHLUSS UND INHALT DES VERTRAGES

(1) Sämtliche Bestellungen durch uns werden erst wirksam, wenn wir diese schriftlich erteilt haben. Auf offensichtliche für den Lieferanten erkennbare Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und für ihn erkennbare Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen. Bestehen bezüglich unserer Bestellung für den Lieferanten Unklarheiten, ist der Lieferant verpflichtet, diese vor Vertragsschluss mit uns zu klären.

(2) Der Lieferant ist bereits vor einem Vertragsabschluss dazu verpflichtet, uns schriftlich zu informieren, wenn – die zu liefernde Ware nicht ausschließlich für die mit ihm vereinbarte oder ihm bekannte oder für ihn erkennbare Verwendung geeignet ist, – mit der Verwendung der Ware besondere Risiken oder ungewöhnliche Schadensfolgen verbunden sein können, die er kennt oder kennen müsste, sowie – mit dem Weiterverkauf der Ware durch uns im In- und/oder Ausland Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden könnten.

(3) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag und diesen Einkaufsbedingungen schriftlich niedergelegt.

(4) An von uns erstellten Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Lieferant unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Gesellschaften der Unternehmensgruppe Gauselmann

§ 3 LIEFERUNG, LIEFERZEIT, GEAHRÜBERGANG, VERZUGSFOLGEN

(1) Sofern keine andere Liefermodalität vereinbart ist, erfolgt die Lieferung DDP Incoterms 2020 an der in unserer Bestellung bezeichneten Lieferanschrift, oder, sofern in der Bestellung keine Lieferanschrift genannt ist, DDP Merkur-Allee 1-15, 32339 Espelkamp. Ist mit dem Lieferanten abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 dieser Einkaufsbedingungen als Liefermodalität „frei Haus“, „frei Baustelle“ oder Ähnliches vereinbart, ist vorbehaltlich einer eindeutigen anderweitigen Auslegung diese Klausel so zu verstehen, dass die Lieferung erst mit dem Eintreffen der Ware am Zielort abgeschlossen ist.

(2) Die Lieferung erfolgt entsprechend der Bestellung zu den vereinbarten Terminen. Die von uns in der Bestellung angegebenen Lieferzeiten oder Lieferzeitpunkte sind bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, hat die Lieferung durch den Lieferanten nach § 271 BGB sofort zu erfolgen, soweit sich nicht aus den Umständen etwas anderes ergibt.

(3) Im Falle eines Fixgeschäftes bedarf es beim Überschreiten des Liefertermins entgegen § 376 Abs. 1 Satz 2 HGB keiner Anzeige von uns, dass wir auf Erfüllung bestehen, um unseren Erfüllungsanspruch aufrechtzuerhalten. Das Fortbestehen unseres Erfüllungsanspruchs lässt ein, uns nach den gesetzlichen Vorschriften uneingeschränkt zustehendes Rücktrittsrecht unberührt.

(4) Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen sind unzulässig, sofern wir diesen nicht im Einzelfall schriftlich zustimmen. Wir sind berechtigt, die Annahme von Waren, die vor dem vereinbarten Termin geliefert werden, zu verweigern und die vorzeitig gelieferten Waren auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

(5) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er die vereinbarten Lieferzeiten oder Lieferzeitpunkte – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann. Eine solche Mitteilung entbindet den Lieferanten nicht von seiner rechtzeitigen Leistungspflicht und lässt die uns aufgrund einer verspäteten Leistung entstehenden Rechte unberührt.

(6) Ohne dass damit eine Einschränkung sonstiger Benachrichtigungspflichten verbunden ist, hat uns der Lieferant die Lieferung mit angemessenem Zeitvorlauf schriftlich anzukündigen.

(7) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant, wenn bis dahin die Lieferung nicht erfolgt ist, mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf. Die sonstigen gesetzlichen Regelungen nach § 286 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 BGB, unter deren Voraussetzung es einer Mahnung für den Verzug nicht bedarf, bleiben unberührt.

(8) Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, sofern eine solche Nachfrist nicht nach Maßgabe dieser Einkaufsbedingungen und/oder der gesetzlichen Regelungen entbehrlich ist. Die Regelungen in § 3 Abs. 9 dieser Einkaufsbedingungen bleiben unberührt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Gesellschaften der Unternehmensgruppe Gauselmann

(9) Im Falle des Verzuges sind wir berechtigt, neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen, pauschalisierten Ersatz unseres Verzugschadens in Höhe von 0,5 % des Nettokaufpreises der nicht oder zu spät gelieferten Ware pro angefangene Kalenderwoche zu verlangen, pauschalisiert insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettokaufpreises der nicht oder zu spät gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass in Folge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Der pauschalisierte Schadensersatz nach § 3 Abs. 9 dieser Einkaufsbedingungen ist auf den Verzugschadensersatzanspruch anzurechnen.

(10) Der Gefahrübergang erfolgt mit der Lieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist abweichend von § 3 Abs. 10 Satz 1 dieser Einkaufsbedingungen diese für den Gefahrübergang maßgeblich. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.

(11) Der Lieferant ist verpflichtet, allen Lieferungen ein Packzettel oder Lieferschein unter Angabe von Datum, unserer Bestellnummer sowie Inhalt der Lieferung beizufügen. Die Benutzung eines Barcodes ist zu bevorzugen. Der Lieferschein muss zusätzlich Angaben über Brutto- und Nettogewicht enthalten. Bei Teillieferungen ist die noch zu liefernde Restmenge anzugeben. Fehlt der Packzettel oder der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

(12) Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die bei der Wareingangskontrolle ermittelten Werte verbindlich.

(13) Kommt die Ware in beschädigter Verpackung an, so sind wir berechtigt, die Sendung ohne inhaltliche Prüfung zurückzuweisen. Die Kosten der Rücksendung fallen dem Lieferanten zur Last.

(14) Sofern wir in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB), jedoch beschränkt sich der dem Lieferanten zustehende Aufwendungsersatzanspruch auf 0,5 % des Nettopreises der vom Annahme- oder Schuldnerverzug betroffenen Ware pro vollendete Kalenderwoche, soweit der Annahme- oder Schuldnerverzug nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

§ 4 AUSGANGSUNTERSUCHUNG DURCH DEN LIEFERANTEN; BENACHRICHTIGUNGSPFLICHT

(1) Ebenso wie wir gegenüber unseren Kunden ist der Lieferant gegenüber uns zum Null-Fehler Ziel und zur kontinuierlichen Verbesserung verpflichtet. Um Folgeschäden aus der Lieferung mangelhafter Waren möglichst zu verhindern, ist der Lieferant verpflichtet, die Ware vor Lieferung auf Mängel, die durch eine ordnungsgemäße Untersuchung erkennbar sind, zu untersuchen. Der Lieferant ist verpflichtet, das Ergebnis dieser Ausgangsuntersuchung schriftlich festzuhalten und uns auf Nachfrage zu übermitteln. Insoweit wird davon ausgegangen, dass 100 Prozent der gelieferten Waren durch den Lieferanten geprüft und mangelfrei sind.

(2) Fällt dem Lieferanten nach der Lieferung auf, dass die Ware mangelhaft ist, ist er verpflichtet, uns über diesen Mangel unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Dies gilt selbst dann, wenn der Mangel keinen Anlass für eine deliktisch und/oder produkthaftungsrechtlich begründete Warnung oder einen deliktisch und/oder produkthaftungsrechtlich begründeten Rückruf bietet.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Gesellschaften der Unternehmensgruppe Gauselmann

§ 5 PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND ZAHLUNGSVERZUG

(1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Eine Erhöhung, gleich aus welchem Grund, ist unzulässig, es sei denn, wir hätten dazu unsere schriftliche Einwilligung erteilt. Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich alle Preise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) Der vereinbarte Kaufpreis schließt die Kosten für die Lieferung, den Transport und die für den Transport ordnungsgemäße Verpackung mit ein.

(3) Der vereinbarte Kaufpreis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer gegebenenfalls vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem nach § 5 Abs. 3 Satz 1 dieser Einkaufsbedingungen maßgeblichen Termin leisten, gewährt uns der Lieferant 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn die Überweisung vor Ablauf der Zahlungsfrist ausgeführt wird; der Zahlungseingang beim Lieferanten ist nicht maßgeblich. Die Rechnung ist ordnungsgemäß, wenn sie die genauen Bestelldaten enthält.

(4) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen (§ 353 HGB). Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen i. H. v. fünf [5] Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB. Ansonsten gelten für den Zahlungsverzug die gesetzlichen Vorschriften.

(5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen. Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt und berühren die Gewährleistungspflicht des Lieferanten nicht.

(6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lieferanten nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind oder auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

§ 6 ABTRETUNGSVERBOT

Vorbehaltlich § 354a HGB ist der Lieferant nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

§ 7 SACH- UND RECHTSMÄNGEL

(1) Über die gesetzlich definierten Sachmängel hinaus ist die Ware sachmangelhaft, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrübergangs

- von der vereinbarten Beschaffenheit und/oder Verwendungseignung abweicht;
- nicht die gesetzlichen und/oder sonstigen rechtlichen Anforderungen erfüllt, die eingehalten werden müssen, wenn die Ware in Deutschland weiterverkauft wird;
- die Ware von anerkannten Regeln der Technik, den jeweils geltenden Regeln für die Produktsicherheit, anwendbaren DIN-Normen und/oder anwendbaren EU-Normen abweicht und/oder nicht nach deren Maßgabe hergestellt wurde; und/oder
- fehlerhaft im Sinne des Produkthaftungsgesetzes ist.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Gesellschaften der Unternehmensgruppe Gauselmann

(2) Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten auch diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Der Ursprung der Produktbeschreibung ist dabei unerheblich.

(3) Die Ware ist rechtmangelhaft, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht den Anforderungen nach § 12 Abs. 1 dieser Einkaufsbedingungen genügt. Im Übrigen richtet sich die Rechtmangelhaftigkeit nach § 435 BGB.

§ 8 MÄNGELUNTERSUCHUNG – MÄNGELHAFTUNG

(1) Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügeobligien gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der folgenden Maßgabe: Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist im Hinblick auf typische Abweichungen tatsächlicher Natur in Art, Menge, Qualität und Verpackung der gelieferten Ware zu untersuchen. Die Untersuchungsmethode ist auf die bei uns übliche Untersuchungsmethode beschränkt. Die Hinzuziehung Dritter ist nicht erforderlich, ebenso wenig eine Untersuchung auf die chemische Zusammensetzung. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen (Arbeitstage sind montags bis freitags mit Ausnahme der an unserem Sitz geltenden gesetzlichen Feiertage), gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht. Die Rüge kann mündlich erfolgen. Eine Rüge durch uns ist nicht erforderlich, soweit der Lieferant den Mangel insbesondere aufgrund seiner Ausgangsuntersuchung nach § 4 Abs. 1 dieser Einkaufsbedingungen kannte oder hätte kennen müssen.

(2) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(3) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der gelieferten Ware gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen Einkaufsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nach, sind wir berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und vom Lieferanten den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen und einen entsprechenden Vorschuss zu verlangen. Das Recht auf Rücktritt, Minderung und Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(4) Ist die Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung. Von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten. Die sonstigen gesetzlichen Regelungen, nach denen eine vorherige Fristsetzung nicht erforderlich ist, bleiben unberührt.

(5) Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung aufgewendeten Kosten trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Haftung auf Schadensersatz bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt. Wir haften jedoch insoweit nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag, wir aber gleichwohl Nacherfüllung verlangt haben.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Gesellschaften der Unternehmensgruppe Gauselmann

(6) Ist der Lieferant ein Zwischenhändler für die betroffene Ware, so kann er sich nicht nach § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB entlasten, wenn er aufgrund der ihn nach § 377 HGB gegenüber seinem Lieferanten treffenden Untersuchungspflicht den Mangel erkannt hat oder hätte erkennen können, jedoch die Ware gleichwohl an uns geliefert hat.

§ 9 LIEFERANTENREGRESS

(1) Unsere Rückgriffsansprüche nach § 445 a BGB (unser Rückgriff gegen den Lieferanten für den Fall, dass wir im Verhältnis zu unseren Kunden Aufwendungen im Rahmen der Nacherfüllung tragen müssen) und § 478 BGB (Sonderbestimmung für den Unternehmerregress im Falle eines Verbrauchsgüterkaufs) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(2) Unsere Rückgriffsansprüche nach §§ 445a BGB und § 478 BGB gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch uns oder einen unserer Abnehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

§ 10 VERJÄHRUNG

(1) Die Ansprüche des Lieferanten gegen uns verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Unsere Ansprüche gegen den Lieferanten verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht nachfolgend in § 10 Abs. 3 bis Abs. 5 dieser Einkaufsbedingungen etwas Abweichendes bestimmt ist. In allen Fällen – auch wenn dies nachfolgend nicht gesondert erwähnt wird – unberührt bleibt aber die Sondervorschrift nach § 445 b BGB (Verjährung von Rückgriffsansprüchen).

(3) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die dort geregelte Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche wegen Sachmängeln drei [3] Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, die über die Abnahme nach § 433 Abs. 2 BGB hinausgeht, beginnt die Verjährung jedoch erst mit der Abnahme.

(4) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die dort geregelte Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche wegen Rechtsmängeln fünf [5] Jahre; die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabensprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) bleibt unberührt. Abweichend von § 10 Abs. 4 Satz 1 dieser Einkaufsbedingungen verjähren Ansprüche aus Rechtsmängeln in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch nicht gegen uns geltend machen kann.

(5) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerungen gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadenersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerungen im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Gesellschaften der Unternehmensgruppe Gauselmann

§ 11 PRODUKTHAFTUNG – FREISTELLUNG – HAFTPFLICHTVERSICHERUNGSSCHUTZ

(1) Soweit der Lieferant für einen Produkt- und/oder Personenschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von § 11 Abs. 1 dieser Einkaufsbedingungen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben unsere sonstigen gesetzlichen Ansprüche.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR fünf [5] Millionen pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 12 SCHUTZRECHTE

(1) Der Lieferant hat die Waren frei von Rechten Dritter zu liefern. Insbesondere dürfen weltweit durch die Lieferung und/oder Benutzung der Waren Patente, Gebrauchsmuster, Designs oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der Verletzung von Rechten Dritter nach § 12 Abs. 1 dieser Einkaufsbedingungen geltend machen, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung unternehmerischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen. Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Ware bleiben unberührt.

(3) Die vorstehende Haftungs- und Freistellungspflicht des Lieferanten entfällt, soweit die Lieferungen ausschließlich nach unseren Modellen, Abbildungen, Zeichnungen, Plänen oder sonstigen Unterlagen erfolgt sind, und er nicht weiß oder wissen musste, dass die Herstellung der Ware aufgrund unserer Modelle, Abbildungen, Zeichnungen, Pläne und/oder sonstigen Unterlagen eine Verletzung von Schutzrechten darstellt.

(4) Das Eigentum sowie die Rechte an allen Designs, Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen, Software und Dokumenten, die durch den Lieferanten für uns erstellt werden, gehen unabhängig von der Form auf uns über. Der Lieferant verpflichtet sich sicherzustellen, dass alle Urheber- und Leistungsschutzrechte an derartigen Dokumenten auf uns übertragen werden. Soweit eine Übertragung rechtlich nicht möglich ist, räumt der Lieferant uns hiermit das ausschließliche und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an den vorgenannten Rechten ein.

§ 13 ERSATZTEILE

Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens zehn [10] Jahren nach der letzten Lieferung der betroffenen Ware vorzuhalten.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Gesellschaften der Unternehmensgruppe Gauselmann

§ 14 BEISTELLUNGEN

(1) Soweit wir Teile und/oder sonstige Materialien beim Lieferanten beistellen, ist dieser verpflichtet, die von uns beigestellten Teile und/oder sonstige Materialien auf deren Eignung zu prüfen, diese sachgerecht zu behandeln und zwischenzulagern.

(2) Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen.

§ 15 GEHEIMHALTUNG

(1) An Zeichnungen, Entwürfen, Mustern, Herstellervorschriften, Abbildungen, Plänen, Berechnungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich zur Erbringung der vertraglichen Leistung uns gegenüber zu verwenden. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und zwar auch nicht nach Beendigung des Vertrages. Der Lieferant hat etwaige Dritte, die er mit unserer Zustimmung zur Leistungserbringung einsetzt, wenigstens in gleichem Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten. Auf unsere Anforderung sind uns die oben genannten Unterlagen nach Abwicklung der Bestellung sofort zurückzugeben oder zu vernichten. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn der Lieferant nachweist, dass die geheimhaltungsbedürftigen Informationen ihm bereits vor Offenlegung durch uns bekannt waren oder wenn diese Informationen während der Dauer des Vertrages allgemein bekannt werden, ohne dass eine Vertragsverletzung des Lieferanten hierfür ursächlich war.

(2) Dem Lieferanten ist es untersagt, unsere Produkte oder Gegenstände durch Beobachten, Untersuchen, Rückbauen, Testen oder einem ähnlichen Vorgang einer Nachkonstruktion zu unterziehen und die darin verkörperte Vertrauliche Information zu erlangen, zu verwerten oder nachzuahmen (sog. Reverse Engineering).

§ 16 ÄNDERUNGSMANAGEMENT/AUDITRECHTE

(1) Änderungen an Teilen oder an den Zeichnungen, die speziell für uns hergestellt werden, sind nur nach unserer Genehmigung zulässig. Über Änderungen mit Auswirkungen auf Form, Funktion oder Werkstoffen an Standardprodukten („form, fit and function“), die bereits vorher von uns bezogen wurden, sind wir unverzüglich nach Eingang der Bestellung beim Lieferanten zu unterrichten.

(2) Der Lieferant gestattet uns nach vorheriger Ankündigung durch Audits festzustellen, ob die sich aus den Einkaufsbedingungen ergebenden Verpflichtungen erfüllt werden. Uns ist zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu den Betriebsstätten, Auskunft über und Einsicht in sämtliche relevante Unterlagen zu gewähren, wobei die Einsicht in vertrauliche Dokumente von der Unterzeichnung einer gesonderten Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen den Parteien abhängig gemacht werden kann.

(3) Vorgenannte Zutritts-, Auskunfts- und Einsichtnahmerechte stehen uns ebenfalls in Bezug auf die Überprüfung der Einhaltung der sich aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sowie dem Mindestlohngesetz ergebenden Verpflichtungen zu.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Gesellschaften der Unternehmensgruppe Gauselmann

§ 17 KÜNDIGUNG UND VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG

(1) Unbeschadet der gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, sind wir zum Rücktritt oder zur Kündigung mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn der Lieferant seine Lieferung schuldhaft einstellt, sich seine finanzielle Situation soweit verschlechtert, dass die Lieferung gefährdet ist, ein Insolvenzverfahren beantragt wurde oder er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

(2) Wir sind berechtigt, vom Lieferanten zu jedem Zeitpunkt ohne sofortige Begründung die vorübergehende Aussetzung von Teilleistungen oder der gesamten Leistungserbringung zu verlangen. Die Gründe sowie die voraussichtliche Dauer der Aussetzung teilen wir dem Lieferanten nachträglich auf Anfrage mit.

(3) Im Fall einer vorübergehenden Aussetzung von mehr als drei [3] Monaten ist der Lieferant berechtigt, Ersatz der ihm aus der Verzögerung tatsächlich entstandenen Kosten, nicht jedoch entgangener Gewinn, zu verlangen. Für den Kostenersatz hat der Lieferant die aus der Verzögerung resultierenden Kosten detailliert darzulegen.

§ 18 EIGENTUMSVORBEHALT DES LIEFERANTEN

(1) Mit der Lieferung werden wir Eigentümer der Ware.

(2) Erfolgt jedoch abweichend von § 17 Abs. 1 dieser Einkaufsbedingungen die Übereignung der Ware durch den Lieferanten an uns unter der Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung, so erlischt der Eigentumsvorbehalt spätestens mit der Kaufpreiszahlung der gelieferten Ware und der Eigentumsvorbehalt hat nur die Wirkung eines einfachen Eigentumsvorbehalts. Wir sind in diesem Fall jedoch dennoch berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor der Kaufpreiszahlung weiter zu veräußern; die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen, zu deren Einziehung wir ermächtigt bleiben, treten wir an den Lieferanten ab, der die Abtretung hiermit annimmt.

(3) Ausgeschlossen sind alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

§ 19 ERFÜLLUNGORT, RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

(1) Der Lieferort folgt aus § 3 Abs. 1 dieser Einkaufsbedingungen. Zahlungs- und Erfüllungsort für alle sonstigen Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Lieferanten, einschließlich der Erbringung von Nacherfüllungsleistungen und der Rückgewähr infolge eines Rücktritts, ist 32339 Espelkamp.

(2) Für diese Einkaufsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(3) Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in 32339 Espelkamp. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Gesellschaften der Unternehmensgruppe Gauselmann

§ 20 SONSTIGES

(1) Sollten Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam.

(2) Zur Sicherstellung und Umsetzung der sich aus dem Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz) ergebenden Verpflichtungen verwenden wir ein entsprechendes Lieferantenmanagementsystem. Insoweit wird der Lieferant nach entsprechender Aufforderung notwendige Erklärungen, u. a. hinsichtlich unserer Grundsatzerklärung und unseres Code of Conduct, verpflichtend abgeben.

(3) Unser Energiemanagement ist nach ISO 50001 zertifiziert. Bei der Beschaffung von Ware und entsprechender Auftragsvergabe werden wir Energieaspekte berücksichtigen.

(4) Der Lieferant ist zu keinen Audits oder Systemvermessungen bei uns berechtigt, es sei denn, das Recht zu einem Audit ergibt sich aus gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Zur Wahrung der Schriftform bedarf es weder einer eigenhändigen Namensunterschrift noch einer elektronischen Signatur. Mitteilungen mittels Telefax oder E-Mail genügen der Schriftform.

(6) Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert und vertraulich behandelt.

(7) Jede Verletzung einer in vorstehender Ziffer 20 (2) enthaltenen Verpflichtung gilt als eine wesentliche Verletzung des jeweiligen Liefervertrages. Eine wesentliche Verletzung durch eine der Parteien berechtigt die jeweils andere Partei, den jeweiligen Liefervertrag mit sofortiger Wirkung und unbeschadet aller weitergehenden Rechte oder Abhilfemaßnahmen unter diesem Vertrag oder geltendem Recht zu kündigen. Unbeschadet anderslautender Bestimmungen in dem Liefervertrag muss der Lieferant den Kunden uneingeschränkt hinsichtlich aller Verbindlichkeiten, Entschädigungen, Kosten oder Ausgaben freistellen und schadlos halten, die sich aus einer derartigen Verletzung und der Kündigung des Vertrags oder aus Ausfuhrbeschränkungen ergeben, die vom Lieferanten verschwiegen wurden.